



---

## Artenvielfalt: Schwachstellen bei der Umsetzung des Volksbegehrens korrigieren und Beiträge von allen sind gefordert!

### Positionen und Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes nach einem Jahr Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerungen anlässlich des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“

---

<u>Gliederung</u>		Seite
<b>A.</b>	Vorbemerkungen	1
<b>B.</b>	Evaluierung jetzt nutzen, um Schwachstellen bei der Praxistauglichkeit für Bauern, Grundeigentümer und Waldbesitzer zu korrigieren!	2
<b>C.</b>	Weitere Anliegen an die Bayerische Staatsregierung und den Bayerischen Landtag	7

---

#### **A. Vorbemerkungen**

Das **Volksbegehren** „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sowie das **Begleitgesetz** wurden am 17. Juli 2019 vom Bayerischen Landtag beschlossen. Die neuen Regelungen – insbesondere im Bayerischen Naturschutzgesetz – traten am 1. August 2019 in Kraft.

Der mit dem Runden Tisch begonnene Dialog und der dortige konstruktive Austausch aller Beteiligten will die Bayerische Staatsregierung fortführen. Auch der Leiter des Runden Tisches, Alois Glück, hat das Ziel, diesen zum Beispiel in Bezug auf Beiträge von Kommunen, Wirtschaft und der Bürger fortzusetzen.

Die Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag – CSU und Freie Wähler – haben letztes Jahr erklärt, die erarbeiteten und auch die eventuell noch hinzukommenden Empfehlungen und Erfahrungen spätestens in einem Jahr zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

#### **Bauern tun was, aber es sind alle Akteure gefordert!**

---

Nach wie vor ist ausschließlich die Land- und Forstwirtschaft die Hauptbetroffene des Volksbegehrens. Jeder zweite Bauer in Bayern setzt auf jedem dritten Hektar Landwirtschaftsflächen besondere Umwelt- und Naturschutzleistungen um: 43.000 Landwirte im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) mit über 1 Million Hektar Fläche und mehr als 20.000 Landwirte im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) mit über 100.000 ha Vertragsflächen.

¶ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) – Stand 2020 ¶

¶



¶

Quellen: StMUV 2018/2020 ¶

Der von der Bayerischen Staatsregierung angekündigte Gesellschaftsvertrag, der die Gesamtgesellschaft – Staat, Kommunen, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger – einbeziehen soll, ist bislang nicht ansatzweise ersichtliche. Die bisherigen Ergänzungen bleiben viel zu vage und unverbindlich. Es muss hier nun auch konkrete Vereinbarungen geben, um gemeinsam dem Schutz der Artenvielfalt Rechnung zu tragen.

## B. Evaluierung jetzt nutzen, um Schwachstellen bei der Praxistauglichkeit für Bauern, Grundeigentümer und Waldbesitzer zu korrigieren!

Im Folgenden sind – nicht abschließend – Punkte aufgelistet und begründet, die im Zuge dieser Evaluierung aufzugreifen und nachzubessern sind:

---

### Walzverbot ab dem 15. März

---

#### Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 3:

„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten, ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.“ Nach dem ersten Schnitt ist das Walzen wieder möglich. Soweit auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung gebietsbezogen gestatten, durch Allgemeinverfügung einen späteren als den in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 genannten Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. <sup>2</sup>Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die Regierungen. <sup>3</sup>Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs gilt Satz 1 entsprechend.“

Durch das Begleitgesetz wurde eine Lösung auf Bezirks- bzw. Landkreisebene gefunden, um die starre Regelung einigermaßen zu flexibilisieren.

### Erfahrungen im Jahr 2020

Der Walztermin wurde im ersten Umsetzungsjahr 2020 angesichts des Vegetationsverlaufs 2020 für alle bayerischen Bezirke auf den 1. April verlängert, was durch das Begleitgesetz ermöglicht wurde. Darüber hinaus wurde der Termin für einige Landkreise in Oberbayern und Schwaben dann erneut um eine Woche auf den 8. April verlängert. Von der Verlängerung sind die Wiesenbrütergebiete jeweils ausgenommen.

Die Verlängerung der Frist für das Walzen hat gezeigt, dass eine fixe Terminsetzung nicht der Praxis gerecht wird. Zudem besteht für die Verwaltungen der Bezirksregierungen ein erheblicher Mehraufwand. Landwirte walzen nicht zu einem möglichst späten Zeitpunkt, sondern warten die Befahrbarkeit des Bodens ab. Hier muss auch berücksichtigt werden, dass das Schutzgut Boden vor Verdichtungen mit seinen negativen Begleiterscheinungen bewahrt werden muss. Da teilweise die Veröffentlichung der Fristverlängerung sehr kurzfristig war (v.a. bei der zweiten Verlängerung auf den 8. April), wäre es sinnvoll, diesen Satz zu streichen.

**Empfehlung:** Streichen der starren und bürokratischen Regelung

Durch das starre Walzverbot vom 15. März bis zum ersten Schnitt kann kein unmittelbarer Mehrwert für die Biodiversität und Artenvielfalt ersehen werden. Die komplexe Flexibilisierung bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand und ist weiterhin ein Unsicherheitsfaktor für die Landwirte in der Bewirtschaftung ihrer Wiesen nach guter fachlicher Praxis. Die Verschiebung des Termins in allen Regierungsbezirken auf den 1. April hat gezeigt, dass ein festes Datum nicht zielführend ist.

---

### **10 % des Grünlandes nach dem 15. Juni mähen**

---

Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 3:

*„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd nach dem 15. Juni durchzuführen.“*

Diese Regelung gilt nicht für den Einzelbetrieb, sondern soll in der Summe der Flächen landesweit durch freiwillige, kooperative Umsetzung auf Betrieben erreicht werden. Dazu müssen, wenn nötig, auch die entsprechenden Förderprogramme angepasst werden.

Dazu wurden im KULAP ab 2020 mit B41 „Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkt“ und B42 „Anlage von Altgrasstreifen“ bereits neue Fördermaßnahmen vorgesehen. Beim VNP, das umfassend Schnittzeitpunktangebote umfasst, sind ab 2020 auch Neuantragstellungen freiwillig möglich gewesen.

**Empfehlung:** Seitens der Bayerischen Staatsregierung bedarf es langfristig attraktiver Fördermaßnahmen, um Einzelbetriebe zur freiwilligen Umsetzungen zu gewinnen.

---

## Mähen von innen nach außen

---

### Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 3:

*„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände.“*

Diese starre Vorgabe wurde von der Unterarbeitsgruppe des Runden Tisches „Mahd“ durch die Ausarbeitung des Mähknigges als Orientierungshilfe ergänzt. Für diese Orientierungshilfe bestand bei allen Beteiligten Konsens, um je nach den örtlichen Gegebenheiten stets den bestmöglichen Schutz von Wildtieren zu realisieren. Der Vorsitzende des Runden Tisches, Alois Glück, hat das so auch in einem Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt am 3. März 2020 als pragmatische Auslegung der starren Gesetzesformulierung erläutert.

**Empfehlung:** Nachbesserung der Regelung im Sinne der Wahrung des bestmöglichen Schutzes von Wildtieren nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Nutzung der Erkenntnisse des aktuellen Forschungsprojektes „Wildtierrettungsstrategien“ der TUM.

Die bisherige Regelung wird dem Wildtierschutz als starre Vorgabe nicht gerecht und ist für die große Vielfaltigkeit von Flächenverhältnissen vor Ort zu pauschal. Für Landwirte ist Wildtierschutz bereits gelebte Praxis und dieser lässt sich durch das Kennen der Gegebenheiten vor Ort und nicht durch starre Vorgaben gewährleisten. Durch das nun begonnene Forschungsprojekt zur Erforschung der Setzhabitats kann eine genauere Eingrenzung und Modellierung der Setz- und Aufzuchthabitats in der bayerischen Kulturlandschaft erfolgen. Dies soll nach Abschluss des Projektes Grundlage für den Wildtierschutz bei der Mahd sein und kann die nun geltende Regelung ersetzen. Die Maßnahmen zum Wildtierschutz können dann entsprechend dem jeweiligen Risiko erfolgen und sind somit sowohl für den Tierschutz als auch für den Landwirt in dieser Form am sinnvollsten.

---

## Kein flächenhafter Pflanzenschutz auf Dauergrünland

---

### Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 3:

*„ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen“; „Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“*

Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2022. Auf Teilflächen bleibt der Pflanzenschutz für die Problempflanzen weiterhin erlaubt.

**Empfehlung:** Die Klarstellung, dass giftige und invasive Arten, die Teilflächen von Dauergrünland gerade in der Futter- und Weidenutzung beeinträchtigen, per einfacher Antragstellung von Ausnahmen bei den zuständigen Behörden über Pflanzenschutzmaßnahmen beseitigt werden können, ist deutlicher herauszustellen. Zu prüfen ist, ob angesichts des ohnehin geltenden Fachrechts beim Pflanzenschutz die Regelung im Bayerischen Naturschutzgesetz gestrichen werden kann.

Für die Praxis sollten hier zudem auf Landkreisebene pragmatische Vorgehensregelungen entsprechend der regionalen Betroffenheit zwischen unteren Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsämtern und Landwirten vereinbart werden, sodass im Bedarfsfall unbürokratisch und schnell gehandelt werden kann.

---

### **Streuobstwiesen** (gesetzlich geschützte Biotope)

---

#### Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 23:

*„extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind“.*

Die Kriterien für Streuobstwiesen mit Hochstämmen als Biotop wurden über eine ergänzende Verordnung präzisiert. Laut Volksbegehren fallen nur Flächen darunter, die über 2.500 m<sup>2</sup> betragen und mehr als 50 Meter von Wirtschaftsgebäuden entfernt sind. Bezugspunkt soll dabei aber nicht das Flurstück sein, sondern die reine Betrachtung der Obstbäume im räumlichen Zusammenhang – unabhängig von Grundstücksgrenzen. Deshalb sollen Besitzer von Streuobstflächen mit Hochstämmen genau darauf achten, ob ihre Flächen in Bezug auf den Flächenumfang und daneben in Bezug auf die nun vorgesehenen Kriterien überhaupt betroffen sind. Demnach

- dürfen nicht mehr als 100 Bäume/ha auf der Fläche stehen,
- dürfen der Abstand zwischen den Bäumen minimal 10 und maximal 20 Meter betragen,
- muss bei Bäumen der Stammumfang auf 1 m Höhe mindestens 50 cm betragen und
- mind. 75 % der Bäume den Kronenansatz (Beginn der Beastung) über 1,8 m haben.

Streuobstflächen, die diese Kriterien und den Flächenumfang nicht erfüllen, sind vom Status „gesetzlich geschütztes Biotop“ gar nicht berührt.

Auch auf biotopgeschützten Streuobstflächen werden zukünftig weiterhin Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen – auch erforderlicher Pflanzenschutz gegen Krankheiten, Schädlinge [z.B. Kirschfliege] usw. – möglich sein. Hoferweiterungen und andere Nutzungsänderungen bleiben auf Streuobstwiesen möglich und erlaubt. Dafür wäre dann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle vorzunehmen.

**Empfehlung:** Wahrung der sachgerechten Auslegung

Die vom bayerischen Umweltministerium aufgestellten Kriterien für die Streuobstwiesen tragen zumindest der Fachmeinung der Landesanstalt für Landwirtschaft, die im Februar 2019 bereits an den Runden Tisch gegeben wurde, Rechnung: *„Anstelle einer Unterschutzstellung der Streuobstbestände bzw. als notwendige Ergänzung dazu wird die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf Landesebene empfohlen, zur besseren Unterstützung der Streuobstakteure und Landwirte vor Ort und zum Ausbau der Erhaltung über die Nutzung und Verwertung von Streuobst.“*

Zugleich hat die Staatsregierung die Unterstützung des Erhalts von Streuobstwiesen über die entsprechenden Förderprogramme erhöht. Der Anreiz zur Neuanlage von Streuobstwiesen sollte durch eine zu schaffende Freiwilligkeitsklausel (siehe Seite 5, unten) erreicht werden, die auch das Roden ohne Ersatzpflanzung erlaubt. Ähnliches hat bereits während des Volksbegehrens die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) argumentiert.

---

### Arten- und strukturreiches Grünland (gesetzlich geschützte Biotope)

---

Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 23:

*„arten- und strukturreiches Dauergrünland“*

Die Kriterien für arten- und strukturreiches Dauergrünland sind über eine ergänzende Verordnung auf die Grünlandtypen nach den geltenden FFH-Bestimmungen vorgesehen:

- „Brenndolden-Auenwiese“,
- „magere Flachlandmähwiese“ und
- „Berg-Mähwiese“.

**Empfehlung:** Die Erfassung von Flächen, die den spezifischen Grünlandtypen zuzuordnen sind, muss unter Information und Einbindung der betroffenen Landwirte und Grundeigentümer erfolgen. Wertvolle Grünlandfutterflächen dürfen nicht betroffen sein.

---

### Gewässerrandstreifen

---

Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 16:

*„Entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).“*

Aktuell wird an eindeutigen Gewässern – Bächen, Flüssen und Seen – der gesetzliche Gewässerrandstreifen mit 5 Meter Breite ab Uferlinie (Mittelwasserstand) umgesetzt.

Bei allen unklaren Gewässern finden über die Wasserwirtschaftsämter unter Hinzuziehung der Landwirtschaftsämter Klärungen statt, bei denen letztlich vor der Festlegung der finalen Kulisse eine Einbindung und Abstimmung dann mit den Landwirten und Grundeigentümern verbindlich erledigt wird. Dieser Prozess läuft und wird länger dauern.

**Empfehlung:** Für die bereits bestehenden gesetzlichen Gewässerrandstreifen muss noch in 2020 erstmals die angekündigte Ausgleichszahlung an die betroffenen Landwirte ergehen.  
Bei der Klärung der unklaren Gewässer sind tatsächlich alle künstlich geschaffenen Gewässer (vor allem Be- und Entwässerungsgräben) als relevante Gewässer auszunehmen.

---

### Biotopverbund

---

Bayerisches Naturschutzgesetz Artikel 16:

*„Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Prozent Offenland der Landesfläche umfasst. Bis zum Jahr 2030 soll der Biotopverbund mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfassen.“*

**Empfehlung:** Sicherzustellen ist, dass die Umsetzung ausschließlich auf Basis der Freiwilligkeit und über kooperative Maßnahmen vorangebracht wird. Im Fokus stehen bestehende Biotopstrukturen und im Vordergrund stehen für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignete Flächen.

Als wirksame Stärkungsmaßnahmen für Biodiversität und Artenvielfalt, bei der zugleich der Wahrung des Eigentums Rechnung getragen wird, werden neue Punkte für mehr Rechtsklarheit angestoßen:

---

NEU: **Freiwilligkeitsklausel**

---

Bayerisches Naturschutzgesetz - neu einfügen: Art. 23 b: **Freiwilligkeitsklausel**

*„Die Verbote nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, deren Schaffung und Unterhaltung auf freiwilliger Basis erfolgt ist, soweit diese wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.“*

**Begründung:** Um die Motivation der Landwirte, wertvolle Lebensräume wie beispielsweise Streuobstwiesen zu schaffen, nicht zu zerstören, ist es notwendig, ihnen die entsprechende Handlungsfreiheit über ihr Eigentum zu belassen. Deshalb ist in das Bayerische Naturschutzgesetz eine Freiwilligkeitsklausel einzufügen (vergleichbar der Rückholklausel bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen), wonach von Menschenhand geschaffene hochwertige natürliche Lebensräume auch wieder entfernt werden können.

Ohne eine solche Klausel entfällt jeglicher Anreiz für Eigentümer von Grund und Boden (auch über die Landwirtschaft hinaus) freiwillig Biotope anzulegen.

---

NEU: **Schutz von Niederwild und Bodenbrütern**

---

Bayerisches Naturschutzgesetz – neu einfügen: Art. 27, Abs. 5: **Schutz von Niederwild und Bodenbrütern**

*„Zur Vermeidung der Beunruhigung von Wildtieren, insbesondere Bodenbrütern, und zur Vermeidung der Verunreinigung von Futter für Lebensmittel liefernde Nutztiere sind außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde entsprechend und geeignet an der Leine zu führen.“*

**Begründung:** Im Bayerischen Naturschutzrecht ist ein Betretungsrecht geregelt. Eine gesetzliche Regelung zum Betretungsrecht durch Hunde, wie einzelne Bundesländer haben, ist im Freistaat Bayern auf Landesebene nicht vorhanden. Zur Reduzierung der Störungen des Niederwildes und der Bodenbrüter sowie für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln wird eine Ergänzung von Art. 27 BayNatSchG vorgeschlagen.

## C. Weitere Anliegen an die Bayerische Staatsregierung und den Bayerischen Landtag

- **Erhalt der Landwirtschaftsflächen und Stopp dem Flächenfraß**  
Bisher gehen wirksame Maßnahmen des zudem angekündigten Flächensparkonzeptes der Staatsregierung noch ab. Nach wie vor verliert die bayerische Landwirtschaft rund 4.000 Hektar an Nutzfläche pro Jahr.
- **Umwelleistungen der bayerischen Bauern:** Informations- und Imagekampagne sowie Anerkennung der Leistungen seitens der Politik. Bislang ist hier keine langfristig wirkende Kampagne seitens der Staatsregierung auf den Weg gebracht worden.

- **Stärkung des kooperativen Natur- und Umweltschutzes in Bayern**

Die Bereitstellung ausreichender Landesmittel für die angekündigten Verstärkungen ist zu gewährleisten. Dies unter anderem für zusätzliche Nachfrage bei heimischen Erzeugnissen des Ökolandbaus und von Lebensmitteln aus regionaler Erzeugung, Streuobstbestände, KULAP-Förderung für grüne Bänder und Blühstreifen und das bayernweite Netz Biodiversität, Weidetierhalter, „Grüne Oasen“ sowie einen breiten Baukasten an Fördermaßnahmen bei KULAP und VNP.

- **Einführung eines Wegegebotes in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten oder zu sensiblen Zeiten** (z. B. Wildschutz, Almen)

Der erhöhte Freizeitdruck, der auch durch den „Urlaub dahoam“ im Zuge der Corona-Pandemie zugenommen hat, zeigt, dass man hier vorankommen muss. Viele Bäuerinnen und Bauern erwirtschaften einen Teil ihres Einkommens durch „Urlaub auf dem Bauernhof“. Dennoch gilt es, die landwirtschaftlichen Flächen, die Nutztiere sowie die heimische Flora und Fauna zu schützen. Dies muss klarer festgelegt werden.

- Die **Wildlebensraumberater**, die künftig an allen Standorten der Landwirtschaftsämter vorgesehen sind, kümmern sich weiterhin um regionale Verbesserungsmöglichkeiten zum einen für eine noch vielfältigere Kulturlandschaft in Bezug auf Strukturelemente und zum anderen für die Kulisse der Landwirtschaftsflächen. Dabei geht es insbesondere um die Beratung und um Vorschläge gegenüber den Landwirten und Grundeigentümern nach den regionalen Gegebenheiten, die dann frei entscheiden, was individuell leistbar ist.

- Daneben kümmern sich die **Biodiversitätsberater**, die an den unteren Naturschutzbehörden tätig sind, darum, zusätzliche, freiwillige Naturschutzleistungen in kooperativer Partnerschaft mit den Landwirten und Grundeigentümern zu unterstützen. Die Beratungs- und Vorschlagstätigkeit bezieht sich hier vor allem auf Flächen mit Schutzgebietsbezug.

---

Ihr Kontakt zum Bayerischen Bauernverband –  
wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen:

**Georg Wimmer**  
**Generalsekretär**

Bayerischer Bauernverband

Tel. 089/55873-0

[generalsekretaer@bayerischerbauernverband.de](mailto:generalsekretaer@bayerischerbauernverband.de)

